

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/2 G306 2146299-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2017

Entscheidungsdatum

02.02.2017

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art.133 Abs4

Dublin III-VO Art.28

FPG §76 Abs2 Z2

FPG §76 Abs2a Z2

VwGVG §35

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

G306 2146299-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA.: Afghanistan, vertreten durch XXXX, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX2017, Zl. XXXX, gegen die Festnahme sowie gegen die Anhaltung in Schubhaft zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA.: Afghanistan, vertreten durch römisch 40, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX2017, Zl. römisch 40, gegen die Festnahme sowie gegen die Anhaltung in Schubhaft zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde hinsichtlich der Festnahme am XXXX2017 wird stattgegeben und die Festnahme für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde hinsichtlich der Festnahme am XXXX2017 wird stattgegeben und die Festnahme für rechtswidrig erklärt.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Schubhaftbescheid sowie die Anhaltung in Schubhaft seit XXXX2017, 12:45 Uhr, für rechtswidrig erklärt. römisch zwei. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Schubhaftbescheid sowie die Anhaltung in Schubhaft seit XXXX2017, 12:45 Uhr, für rechtswidrig erklärt.

III. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen. römisch drei. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

IV. Der Bund (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) hat der beschwerdeführenden Partei zu Handen des ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch vier. Der Bund (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) hat der beschwerdeführenden Partei zu Handen des ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

V. Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der Aufwendungen wird abgewiesenrömisch fünf. Der Antrag der belangten Behörde auf Ersatz der Aufwendungen wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem oben im Spruch angeführten Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Kärnten, vom Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) persönlich übernommen am XXXX2017 um 12:45 Uhr, wurde über den BF gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 der Dublin-Verordnung iVm. § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm. § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung der Abschiebung angeordnetMit dem oben im Spruch angeführten Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Kärnten, vom Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) persönlich übernommen am XXXX2017 um 12:45 Uhr, wurde über den BF gemäß Artikel 28, Absatz eins und 2 der Dublin-Verordnung in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Mit dem am 31.01.2017 beim Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) eingebrachten und mit selben Tag datierten Schriftsatz (OZ 1) erhob der BF durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter, Beschwerde gegen die Festnahme, den im Spruch angeführten Schubhaftbescheid und die seither andauernde Anhaltung in Schubhaft.

In der Beschwerde wurde beantragt, das BVwG möge eine mündliche Verhandlung durchführen und in weiterer Folge feststellen, dass die von der belangten Behörde angeordnete und in ihrem Auftrag von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes am XXXX2017 vorgenommene Festnahme rechtswidrig war; den angefochten Schubhaftbescheid vom XXXX2017 sowie die darauf gestützte, seither aufrechterhaltene Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklären - feststellen, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegen ?und den Bund als Rechtsträger der belangten Behörde zum Ersatz der Kosten des Verfahrens im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang verhalten.

Auf Grund der entsprechenden Verfügung des BVwG zur Aktenvorlage wurden vom BFA, RD Kärnten, am 01.02.2017 die Bezug habenden Verwaltungsakten übermittelt (OZ 2).

In der Beschwerdevorlage wurde abschließend vom BFA beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, gemäß § 22a BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, sowie die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der näher angeführten Kosten zu verpflichten.In der Beschwerdevorlage wurde abschließend vom BFA beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, gemäß Paragraph 22 a, BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, sowie die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der näher angeführten Kosten zu verpflichten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF führt die im Spruch angeführte Identität (Namen und Geburtsdatum) und behauptet, Staatsangehöriger von Afghanistan zu sein. Der BF besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist somit Fremder im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG.Der BF führt die im Spruch angeführte Identität (Namen und Geburtsdatum) und behauptet, Staatsangehöriger von Afghanistan zu sein. Der BF besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist somit Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG.

Der BF stellte am XXXX2016 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz welcher am 23.07.2016 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit Erkenntnis vom 30.01.2017 als unbegründet abgewiesen.Der BF stellte am

XXXX2016 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz welcher am 23.07.2016 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit Erkenntnis vom 30.01.2017 als unbegründet abgewiesen.

Die BF ist somit "Antragsteller" im Sinne des Art. 2 lit. c Dublin-VO Die BF ist somit "Antragsteller" im Sinne des Artikel 2, Litera c, Dublin-VO.

Der BF wurde am XXXX2016 nach Ungarn überstellt.

Der BF wurde am XXXX2017 in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde des Landes XXXX festgenommen. Zunächst wurde der BF im XXXX angehalten und am XXXX2017 in das XXXX überstellt, wo er sich bis dato in Schubhaft befindet. Der BF wurde am XXXX2017 in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde des Landes römisch 40 festgenommen. Zunächst wurde der BF im römisch 40 angehalten und am XXXX2017 in das römisch 40 überstellt, wo er sich bis dato in Schubhaft befindet.

Der BF wurde bis dato vom BFA nicht einvernommen.

Der BF verfügt in Österreich über familiäre, jedoch über keine beruflichen oder sonstigen sozialen Bindungen, über keine eigene gesicherte Unterkunft und über keine ausreichenden Existenzmittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakte des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des BVwG.

Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens und werden in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung als maßgeblicher Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die im Spruch angeführte Identität (Namen und Geburtsdatum) und die Staatsangehörigkeit des BF beruhen auf den vom BFA im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, die vom BF in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde. Diese Feststellungen gelten ausschließlich für die Identifizierung der Person im gegenständlichen Verfahren.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestritten gebliebenen Akteinhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Der mit "Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft" betitelte § 22a des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, lautet: Der mit "Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft" betitelte Paragraph 22 a, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, lautet:

"§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(1a) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. (1a) Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist

gehemmt.(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde.(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Absatz eins, bereits eingebracht wurde.

(5) Gegen die Anordnung der Schubhaft ist eine Vorstellung nicht zulässig."

Das BVwG ist nach § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG für die Entscheidung der gegenständlichen Beschwerde zuständig. Das BVwG ist nach Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG für die Entscheidung der gegenständlichen Beschwerde zuständig.

Der mit "Schubhaft" betitelte § 76 des Fremdenpolizeigesetzes 2005. Der mit "Schubhaft" betitelte Paragraph 76, des Fremdenpolizeigesetzes 2005

(FPG),

BGBl. I Nr. 100/2005, lautet: Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, lautet:

"§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden." § 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder

2. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen. 2. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,⁽³⁾ Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;
2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;
3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;
4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;
5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde;
6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern
 - a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,
 - b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder
 - c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;
7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt;
8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 56 oder 71 FPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß Paragraphen 56, oder 71 FPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;
9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

(4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen (4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der

Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß."(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29.06.2013 S. 31 (im Folgenden: Dublin-VO), lauten:Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Amtsblatt L 180 vom 29.06.2013 S. 31 (im Folgenden: Dublin-VO), lauten:

"Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung

a) [...]

b) ‚Antrag auf internationalen Schutz‘ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU;

c) ‚Antragsteller‘ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

d) - m) [...]

n) ‚Fluchtgefahr‘ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.

Artikel 28

Haft

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

(2) Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

(3) Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.

Wird eine Person nach diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder

Wiederaufnahmegesuchs einen Monat ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht in derartigen Fällen um eine dringende Antwort. Diese Antwort erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Befindet sich eine Person nach diesem Artikel in Haft, so erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald diese praktisch durchführbar ist und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Gesuchs auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf oder die Überprüfung gemäß Artikel 27 Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung mehr hat.

Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs nicht ein oder findet die Überstellung nicht innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen im Sinne des Unterabsatzes 3 statt, wird die Person nicht länger in Haft gehalten. Die Artikel 21, 23, 24 und 29 gelten weiterhin entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft befindliche Personen gelten zwecks Absicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU.

Artikel 42

Berechnung der Fristen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden wie folgt berechnet:

a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.

b) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche oder im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

c) Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten."

In Art. 28 Dublin-VO ist die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach der Dublin-VO geregelt. Allfällige entgegenstehende Bestimmungen des nationalen Fremdenrechts sind, sofern keine verordnungskonforme Interpretation möglich ist, demgegenüber unanwendbar. Solange die Bestimmungen der Dublin-VO gegenüber einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zur Anwendung gelangen, darf Administrativhaft zur Sicherung deren Vollzugs nur nach Art. 28 Dublin-VO verhängt werden und nicht etwa nach anderen Bestimmungen des nationalen Rechts, da sonst der Schutzzweck der gegenständlichen Regelung vereitelt wäre (Filzwieser/Sprung, Die Dublin III-Verordnung, 223). In Artikel 28, Dublin-VO ist die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach der Dublin-VO geregelt. Allfällige entgegenstehende Bestimmungen des nationalen Fremdenrechts sind, sofern keine verordnungskonforme Interpretation möglich ist, demgegenüber unanwendbar. Solange die Bestimmungen der Dublin-VO gegenüber einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zur Anwendung gelangen, darf Administrativhaft zur Sicherung deren Vollzugs nur nach Artikel 28, Dublin-VO verhängt werden und nicht etwa nach anderen Bestimmungen des nationalen Rechts, da sonst der Schutzzweck der gegenständlichen Regelung vereitelt wäre (Filzwieser/Sprung, Die Dublin III-Verordnung, 223).

Gemäß Art. 28 Abs. 2 und 3 Dublin-VO dürfen die Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird. Die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs darf, wenn

der Asylwerber in Haft ist, einen Monat ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Dublin-Verfahren führt, ersucht in diesen Fällen um eine dringende Antwort, die spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs erfolgen muss. Gemäß Artikel 28, Absatz 2 und 3 Dublin-VO dürfen die Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird. Die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs darf, wenn der Asylwerber in Haft ist, einen Monat ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Dublin-Verfahren führt, ersucht in diesen Fällen um eine dringende Antwort, die spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs erfolgen muss.

Die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt, sobald diese praktisch durchführbar ist, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme des Gesuchs auf Aufnahme oder Wiederaufnahme oder von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf oder die Überprüfung keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen nicht ein oder findet die Überstellung nicht innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen statt, wird die Person nicht länger in Haft gehalten.

Als "Fluchtgefahr" nach Art. 2 lit. n Dublin-VO gilt das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven - vom nationalen Gesetzgeber - gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zur Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Die in diesem Sinne gesetzlich festgelegten Kriterien des Vorliegens von Fluchtgefahr finden sich in § 76 Abs. 3 Als "Fluchtgefahr" nach Artikel 2, Litera n, Dublin-VO gilt das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven - vom nationalen Gesetzgeber - gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zur Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Die in diesem Sinne gesetzlich festgelegten Kriterien des Vorliegens von Fluchtgefahr finden sich in Paragraph 76, Absatz 3

FPG.

Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist oder wenn die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-VO vorliegen (§ 76 Abs. 2 FPG). Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043). Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist oder wenn die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-VO vorliegen (Paragraph 76, Absatz 2, FPG). Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675 aus 2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138). Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der

Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).

Die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, vermag für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der - aktuelle - Sicherungsbedarf in weiteren Umständen begründet sein, etwa in mangelnder sozialer Verankerung in Österreich. Dafür kommt insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zl. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zl. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zl. 2009/21/0280).

Die Anhaltung eines Asylwerbers in Schubhaft kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die im jeweiligen Asylverfahrensstadium ein Untertauchen des betreffenden Fremden befürchten lassen (vgl. VwGH 05.07.2011, Die Anhaltung eines Asylwerbers in Schubhaft kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die im jeweiligen Asylverfahrensstadium ein Untertauchen des betreffenden Fremden befürchten lassen vergleiche VwGH 05.07.2011,

Zl. 2008/21/0080 mwN). Dabei bedarf es in dem frühen Verfahrensstadium (etwa vor Einleitung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) besonderer Umstände, die ein Untertauchen des betreffenden Fremden schon zu diesem Zeitpunkt konkret befürchten lassen. In einem späteren Stadium des Asylverfahrens, insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung, können dann unter Umständen auch weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung für die Annahme eines Sicherungsbedarfes genügen (vgl. VwGH 23.09.2010, Zl. 2007/21/0432 mwN). Zl. 2008/21/0080 mwN). Dabei bedarf es in dem frühen Verfahrensstadium (etwa vor Einleitung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme) besonderer Umstände, die ein Untertauchen des betreffenden Fremden schon zu diesem Zeitpunkt konkret befürchten lassen. In einem späteren Stadium des Asylverfahrens, insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung, können dann unter Umständen auch weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung für die Annahme eines Sicherungsbedarfes genügen vergleiche VwGH 23.09.2010, Zl. 2007/21/0432 mwN).

Zur Stattgebung der Beschwerde betreffend Schubhaftbescheid und Anhaltung in Schubhaft (Spruchpunkt A.II.):

Die belangte Behörde hat den vorliegenden Schubhaftbescheid auf Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-VO iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG gestützt und zum Zweck der Sicherung der Abschiebung erlassen. Die belangte Behörde hat den vorliegenden Schubhaftbescheid auf Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-VO in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG gestützt und zum Zweck der Sicherung der Abschiebung erlassen.

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

"Der BF ist afghanischer Staatsangehöriger. Seine Mutter, XXXX, geb. XXXX, sowie seine drei Geschwister, XXXX, geb. XXXX, XXXX, geb. XXXX, und XXXX, geb. XXXX, halten sich seit mehr als zwei Jahren als anerkannte Flüchtlinge in Österreich auf. Sie sind in XXXX wohnhaft." Der BF ist afghanischer Staatsangehöriger. Seine Mutter, römisch 40, geb. römisch 40, sowie seine drei Geschwister, römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, geb. römisch 40, und römisch 40, geb. römisch 40, halten sich seit mehr als zwei Jahren als anerkannte Flüchtlinge in Österreich auf. Sie sind in römisch 40 wohnhaft.

Die ganze Familie sah sich veranlasst, aus asylrelevanten Gründen aus ihrem Herkunftsstaat, Afghanistan, zu fliehen. Diese Gründe stützen sich auf die selben Umstände. Der Vater des BF wurde vor rund drei Jahren aufgrund seiner Tätigkeit als Gründer eines Vereins, der sich für die Volksgruppe der XXXX einsetzte, von Angehörigen der Taliban - nach vorherigen Drohungen - ermordet. Der BF war Zeuge dieses Geschehens und wurde von den Mördern seines Vaters entführt. Die ganze Familie sah sich veranlasst, aus asylrelevanten Gründen aus ihrem Herkunftsstaat, Afghanistan, zu fliehen. Diese Gründe stützen sich auf die selben Umstände. Der Vater des BF wurde vor rund drei Jahren aufgrund seiner Tätigkeit als Gründer eines Vereins, der sich für die Volksgruppe der römisch 40 einsetzte, von

Angehörigen der Taliban - nach vorherigen Drohungen - ermordet. Der BF war Zeuge dieses Geschehens und wurde von den Mördern seines Vaters entführt.

Die Mutter und die zum damaligen Zeitpunkt allesamt minderjährigen Geschwister des BF verließen Afghanistan, als sie von dem Vorfall erfuhren und flohen nach Österreich, wo sich seit schon rund 20 Jahren die Großeltern des BF aufhalten. In Österreich angekommen, stellten alle gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Anträge auf internationalen Schutz. Diesen Anträgen wurde mit Bescheiden der belangten Behörde, Regionaldirektion Kärnten, stattgegeben und den Familienangehörigen des BF der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Der BF selbst konnte circa drei bis vier Monate nach der Entführung im Zuge eines militärischen Angriffs auf den Stützpunkt der Taliban, in dem er angehalten wurde, im Rahmen des dadurch ausgelösten Tumults aus der Gefangenschaft der Taliban fliehen. Er kehrte nach Hause zurück und erfuhr, dass seine Familie geflohen war. Da es ihm nicht gelang, den Aufenthaltsort seiner Angehörigen in Erfahrung zu bringen, floh er zunächst nach Indien und erst danach, als die Kontaktaufnahme mit seiner Familie gelang, weiter in Richtung Österreich, wo er (circa) im Juni 2016 ankam und einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.

Auf seiner Reise nach Österreich erfolgte eine Registrierung des BF in Ungarn. Aufgrund des bestehenden EUROSAC-Treffers nahm die belangte Behörde eine Zurückweisung des Antrags des BF unter Hinweis auf die (vermeintliche) Zuständigkeit Ungarns vor. Zugleich wurde eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach Ungarn ausgesprochen.

Auch in Österreich lebte der BF - wie schon zuvor in Afghanistan - mit seinen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt an der Adresse XXXX, in XXXX. Der BF wurde (glaublich) am XXXX2016 nach Ungarn abgeschoben und nach seiner Ankunft dort unter völlig unzureichenden Bedingungen im Aufnahmezentrum XXXX untergebracht. Die Versorgung mit Nahrung und warmer Kleidung erfolgte in völlig unzureichender Weise, die hygienischen Bedingungen waren katastrophal und der BF erhielt - obwohl an einer Hepatitis B- Infektion leidend - keine medizinische Versorgung. Zudem wurden dem BF - wie so gut wie allen anderen Asylsuchenden auch - ständig beim Verlassen seiner Unterkunft und bei jedem Transport Handschellen angelegt. Diese Behandlung empfand der BF als erniedrigend. Auch in Österreich lebte der BF - wie schon zuvor in Afghanistan - mit seinen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt an der Adresse römisch 40, in römisch 40. Der BF wurde (glaublich) am XXXX2016 nach Ungarn abgeschoben und nach seiner Ankunft dort unter völlig unzureichenden Bedingungen im Aufnahmezentrum römisch 40 untergebracht. Die Versorgung mit Nahrung und warmer Kleidung erfolgte in völlig unzureichender Weise, die hygienischen Bedingungen waren katastrophal und der BF erhielt - obwohl an einer Hepatitis B- Infektion leidend - keine medizinische Versorgung. Zudem wurden dem BF - wie so gut wie allen anderen Asylsuchenden auch - ständig beim Verlassen seiner Unterkunft und bei jedem Transport Handschellen angelegt. Diese Behandlung empfand der BF als erniedrigend.

Aufgrund dieser, in Ungarn herrschenden Zustände entschied der BF, wieder nach Österreich zurückzukehren, wo er sich sofort zur Erstaufnahmestelle Ost der belangten Behörde nach XXXX begab und am XXXX2016 einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte, der als Beschwerdeergänzung im gegenständlichen Verfahren zu werten ist. Aufgrund dieser, in Ungarn herrschenden Zustände entschied der BF, wieder nach Österreich zurückzukehren, wo er sich sofort zur Erstaufnahmestelle Ost der belangten Behörde nach römisch 40 begab und am XXXX2016 einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte, der als Beschwerdeergänzung im gegenständlichen Verfahren zu werten ist.

In der Erstaufnahmestelle Ost wurde dem BF noch am XXXX2016 eine "grüne" Karte ausgefolgt. Am 27.12.2016 teilte man ihm mit, dass er nicht in die Grundversorgung des Bundes aufgenommen werde und die Erstaufnahmestelle verlassen müsse. Er begab sich daraufhin wieder nach XXXX zu seinen Familienmitgliedern, wo er erneut in der Wohnung seiner Angehörigen an der Adresse XXXX, Unterkunft nahm. Der BF war während des überwiegenden Zeitraums seines Aufenthalts im Bundesgebiet an dieser Adresse nach den Bestimmungen des Meldegesetzes gemeldet. In der Erstaufnahmestelle Ost wurde dem BF noch am XXXX2016 eine "grüne" Karte ausgefolgt. Am 27.12.2016 teilte man ihm mit, dass er nicht in die Grundversorgung des Bundes aufgenommen werde und die Erstaufnahmestelle verlassen müsse. Er begab sich daraufhin wieder nach römisch 40 zu seinen Familienmitgliedern, wo er erneut in der Wohnung seiner Angehörigen an der Adresse römisch 40, Unterkunft nahm. Der BF war während des überwiegenden Zeitraums seines Aufenthalts im Bundesgebiet an dieser Adresse nach den Bestimmungen des Meldegesetzes gemeldet.

Am XXXX2017 begab er sich zur Grundversorgungsbehörde des Landes XXXX an der Adresse XXXX, und fragte an, ob er

im Hinblick auf das nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Asylverfahren die Gewährung von Grundversorgungsleistungen (und insbesondere Krankenversicherungsschutz) beantragen könne. Er wurde nur kurze Zeit später in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde aus noch nicht erfindlichen Gründen festgenommen. Die belangte Behörde ordnete mit Mandatsbescheid vom selben Tag - offenbar ohne eine Einvernahme des BF vorzunehmen - die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung an. Am XXXX2017 wurde der BF in das XXXX gebracht, wo die Schubhaft seither vollzogen wird. Am XXXX2017 begab er sich zur Grundversorgungsbehörde des Landes römisch 40 an der Adresse römisch 40, und fragte an, ob er im Hinblick auf das nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Asylverfahren die Gewährung von Grundversorgungsleistungen (und insbesondere Krankenversicherungsschutz) beantragen könne. Er wurde nur kurze Zeit später in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde aus noch nicht erfindlichen Gründen festgenommen. Die belangte Behörde ordnete mit Mandatsbescheid vom selben Tag - offenbar ohne eine Einvernahme des BF vorzunehmen - die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung an. Am XXXX2017 wurde der BF in das römisch 40 gebracht, wo die Schubhaft seither vollzogen wird.

Beweis:

Einvernahme des BF unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari- Einvernahme der Mutter des BF, XXXX, geb. XXXX, XXXX, als Zeugin, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari beizuschaffender Akt der belangten Behörde zur IFA-Zahl: XXXX. Einvernahme des BF unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari- Einvernahme der Mutter des BF, römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, als Zeugin, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari beizuschaffender Akt der belangten Behörde zur IFA-Zahl: römisch 40.

2. Beschwerdelegitimation

Die Festnahme des BF ereignete sich am XXXX2017. Auch der in Beschwerde gezogene Schubhaftbescheid wurde am XXXX2017 erlassen. Die Anhaltung in Schubhaft wird nach wie vor aufrechterhalten. Durch die am 31.01.2017 per Web-ERV eingebrachte Beschwerde ist die in § 22a Abs 1a BFA-VG iVm § 7 Abs 4 VwGVG normierte Beschwerdefrist daher gewahrt. Die Festnahme des BF ereignete sich am XXXX2017. Auch der in Beschwerde gezogene Schubhaftbescheid wurde am XXXX2017 erlassen. Die Anhaltung in Schubhaft wird nach wie vor aufrechterhalten. Durch die am 31.01.2017 per Web-ERV eingebrachte Beschwerde ist die in Paragraph 22 a, Absatz eins a, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG normierte Beschwerdefrist daher gewahrt.

Die Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in Beschwerde gezogenen Amtshandlungen und des Schubhaftbescheids ergibt sich aus § 22a Abs 1 BFA-VG. Die Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in Beschwerde gezogenen Amtshandlungen und des Schubhaftbescheids ergibt sich aus Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG.

3. Begründung

Der BF erachtet sich durch die rechtswidrige Festnahme, Schubhaftanordnung und Anhaltung (insbesondere) in seinem verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt.

Dem Schubhaftbescheid liegt die Einschätzung der belangten Behörde zugrunde, es liege Fluchtgefahr vor, die einen Sicherungsbedarf iSd § 76 Abs 3 FPG begründen würde. Dem Schubhaftbescheid liegt die Einschätzung der belangten Behörde zugrunde, es liege Fluchtgefahr vor, die einen Sicherungsbedarf iSd Paragraph 76, Absatz 3, FPG begründen würde.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, im Mandatsbescheid näher darzulegen, welche der in § 76 Abs 3 FPG genannten Kriterien sie für das Vorliegen einer Fluchtgefahr iSd Art 2 lit n Dublin III VO im konkreten Fall für gegeben erachtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach betont, dass es nicht ausreichend ist, Schubhaft allein auf die Bestimmungen des Art 28 Abs 1 und 2 iVm Art 2 lit n Dublin III VO zu stützen. Die genannten Bestimmungen seien vielmehr durch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelte Bestimmungen zu ergänzen, die den Begriff der Fluchtgefahr näher definieren und für dessen Auslegung - sachliche - Kriterien festlegen sollten (vgl VwGH 19.02.2015, Ro 2014/21/0075). Eine solche nähere Ausgestaltung hat der österreichische Gesetzgeber nun in der Bestimmung des § 76 Abs 3 FPG vorgenommen. Dort hat er in neun Ziffern bestimmte Tatsachen angeführt, die die Annahme einer Fluchtgefahr rechtfertigen könnten. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, im Mandatsbescheid

näher darzulegen, welche der in Paragraph 76, Absatz 3, FPG genannten Kriterien sie für das Vorliegen einer Fluchtgefahr iSd Artikel 2, Litera n, Dublin römisch drei VO im konkreten Fall für gegeben erachtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach betont, dass es nicht ausreichend ist, Schubhaft allein auf die Bestimmungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Artikel 2, Litera n, Dublin römisch drei VO zu stützen. Die genannten Bestimmungen seien vielmehr durch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelte Bestimmungen zu ergänzen, die den Begriff der Fluchtgefahr näher definieren und für dessen Auslegung - sachliche - Kriterien festlegen sollten (vergleiche VwGH 19.02.2015, Ro 2014/21/0075). Eine solche nähere Ausgestaltung hat der österreichische Gesetzgeber nun in der Bestimmung des Paragraph 76, Absatz 3, FPG vorgenommen. Dort hat er in neun Ziffern bestimmte Tatsachen angeführt, die die Annahme einer Fluchtgefahr rechtfertigen könnten.

Jeder Freiheitsentzug hat sich auf eine konkrete Rechtsgrundlage zu stützen. Als Hafttitel fungiert im vorliegenden Fall der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 19.01.2017, dem allerdings nicht entnommen werden kann, auf welchen konkreten Tatbestand des § 76 Abs3 FPG sich die Annahme des Vorliegens einer Fluchtgefahr stützt. Schon insofern genügt der Mandatsbescheid den dargestellten Anforderungen an einen Hafttitel nicht und erweist sich dahingehend als rechtswidrig. Jeder Freiheitsentzug hat sich auf eine konkrete Rechtsgrundlage zu stützen. Als Hafttitel fungiert im vorliegenden Fall der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 19.01.2017, dem allerdings nicht entnommen werden kann, auf welchen konkreten Tatbestand des Paragraph 76, Abs3 FPG sich die Annahme des Vorliegens einer Fluchtgefahr stützt. Schon insofern genügt der Mandatsbescheid den dargestellten Anforderungen an einen Hafttitel nicht und erweist sich dahingehend als rechtswidrig.

Im Mandatsbescheid werden im Rahmen der Aufzählung aller neun Ziffern der Bestimmung des § 76 Abs 3 FPG die Z 1 und 3 fett wiedergegeben. Es stellt sich die Frage, ob die in diesen (oder den übrigen Ziffern) angeführten Kriterien für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr im konkreten Fall herangezogen werden können. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbeständen ergibt folgendes Bild: Im Mandatsbescheid werden im Rahmen der Aufzählung aller neun Ziffern der Bestimmung des § 76 Absatz 3, FPG die Ziffer eins und 3 fett wiedergegeben. Es stellt sich die Frage, ob die in diesen (oder den übrigen Ziffern) angeführten Kriterien für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr im konkreten Fall herangezogen werden können. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbeständen ergibt folgendes Bild:

- -Strichaufzählung

Dem BF kann nicht angelastet werden, am Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mitgewirkt bzw seine Abschiebung behindert zu haben (vgl Z 1 leg cit). Schließlich leistete der BF allen Ladungen der Asyl- und Fremdenpolizeibehörden Folge und war immer an seiner Hauptwohnsitzadresse aufhältig und damit für die Behörden greifbar. Die belangte Behörde konnte am XXXX2016 problemlos die Überstellung des BF nach Ungarn auf dem Luftweg vornehmen. Der Überstellung ging die Festnahme des BF an seiner Hauptwohnsitzadresse voran. Der BF war dabei für die belangte Behörde greifbar und entzog sich diesen Maßnahmen nicht. Dem BF kann nicht angelastet werden, am Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mitgewirkt bzw seine Abschiebung behindert zu haben (vergleiche Ziffer eins, leg cit). Schließlich leistete der BF allen Ladungen der Asyl- und Fremdenpolizeibehörden Folge und war immer an seiner Hauptwohnsitzadresse aufhältig und damit für die Behörden greifbar. Die belangte Behörde konnte am XXXX2016 problemlos die Überstellung des BF nach Ungarn auf dem Luftweg vornehmen. Der Überstellung ging die Festnahme des BF an seiner Hauptwohnsitzadresse voran. Der BF war dabei für die belangte Behörde greifbar und entzog sich diesen Maßnahmen nicht.

- -Strichaufzählung

Der in Z 2 umschriebene Tatbestand der neuerlichen Einreise in das österreichische Bundesgebiet "während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung" ist gegeben. Der in Ziffer 2, umschriebene Tatbestand der neuerlichen Einreise in das österreichische Bundesgebiet "während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung" ist gegeben.

- -Strichaufzählung

Insofern ließe sich auch argumentieren, dass iSd Z 3 leg cit eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht. Insofern ließe sich auch argumentieren, dass iSd Ziffer 3, leg cit eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht.

- -Strichaufzählung

Für die Annahme der Z 4 (Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes) finden sich keine Anhaltspunkte, zumal der BF keinen Folgeantrag iSd § 2 Abs 1 Z 23 AsylG gestellt hat. Sein am 24.12.2016 gegenüber der belangten Behörde gestellter neuerlicher Antrag ist schließlich im Hinblick auf das nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Asylverfahren gemäß § 17 Abs 8 AsylG 2005 (vgl dazu auch VwGH 11.06.2013, 2013/21/0011) als Beschwerdeergänzung zu werten. Für die Annahme der Ziffer 4, (Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes) finden sich keine Anhaltspunkte, zumal der BF keinen Folgeantrag iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG gestellt hat. Sein am 24.12.2016 gegenüber der belangten Behörde gestellter neuerlicher Antrag ist schließlich im Hinblick auf das nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Asylverfahren gemäß Paragraph 17, Absatz 8, AsylG 2005 vergleiche dazu auch VwGH 11.06.2013, 2013/21/0011) als Beschwerdeergänzung zu werten.

- -Strichaufzählung

Auch für die Annahme der Z 5 (Vorliegen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Entscheidung zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz) finden sich keine Anhaltspunkte. Selbst wenn man den neuerlichen Antrag vom 24.12.2016 als eigenständigen Antrag qualifizieren würde, erfolgte die Antragstellung nicht in Haft oder während der Anhaltung des BF. Auch für die Annahme der Ziffer 5, (Vorliegen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Entscheidung zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz) finden sich keine Anhaltspunkte. Selbst wenn man den neuerlichen Antrag vom 24.12.2016 als eigenständigen Antrag qualifizieren würde, erfolgte die Antragstellung nicht in Haft oder während der Anhaltung des BF.

- -Strichaufzählung

Auch für eine Heranziehung der Z 6 finden sich keine näheren Anhaltspunkte. Zwar besteht angesichts der bereits erfolgten Zurückweisung des Antrags des BF auf internationalen Schutz nach § 5 AsylG 2005 und der ausgesprochenen Anordnung zur Außerlandesbringung nach Ungarn die Möglichkeit, "dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist", allerdings sind die in diesem Zusammenhang für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr weiter in den lit a bis c genannten Aspekte nicht heranziehbar: Der BF hat nämlich nicht mehrere Anträge auf internationalen Schutz in mehreren Mitgliedstaaten gestellt, sondern war in Ungarn aufgrund seines Aufgriffs dort verhalten, sich registrieren zu lassen, er hat keine falsche Angaben zum Aufenthalt in Ungarn gemacht, hat nicht versucht, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen und keine Handlung gesetzt, die die Annahme rechtfertigen würde, er würde eine Weiterreise in einen anderen Mitgliedstaat beabsichtigen. Auch für eine Heranziehung der Ziffer 6, finden sich keine näheren Anhaltspunkte. Zwar besteht angesichts der bereits erfolgten Zurückweisung des Antrags des BF auf internationalen Schutz nach Paragraph 5, AsylG 2005 und der ausgesprochenen Anordnung zur Außerlandesbringung nach Ungarn die Möglichkeit, "dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist", allerdings sind die in diesem Zusammenhang für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr weiter in den Litera a bis c genannten Aspekte nicht heranziehbar: Der BF hat nämlich nicht mehrere Anträge auf internationalen Schutz in mehreren Mitgliedstaaten gestellt, sondern war in Ungarn aufgrund seines Aufgriffs dort verhalten, sich registrieren zu lassen, er hat keine falsche Angaben zum Aufenthalt in Ungarn gemacht, hat nicht versucht, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen und keine Handlung gesetzt, die die Annahme rechtfertigen würde, er würde eine Weiterreise in einen anderen Mitgliedstaat beabsichtigen.

- -Strichaufzählung

Auch die Z 7 taugt nicht zur Begründung der Annahme einer Fluchtgefahr, zumal gegen den BF kein gelinderes Mittel angeordnet wurde. Auch die Ziffer 7, taugt nicht zur Begründung der Annahme einer Fluchtgefahr, zumal gegen den BF kein gelinderes Mittel angeordnet wurde.

- -Strichaufzählung

Der BF hat keine Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen iSd Z 8 leg cit verletzt. Der BF hat keine Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen iSd Ziffer 8, leg cit verletzt.

- -Strichaufzählung

Auch die Heranziehung der Z 9 überzeugt schließlich im konkreten Fall nicht, zudem der Grad der sozialen

Verankerung in Österreich bei Asylsuchenden, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden und daher erst seit wenigen Monaten im Bundesgebiet aufhältig sind, keine Relevanz für die Beurteilung der Fluchtgefahr zukommt. Darüber hinaus besteht beim BF trotz dieses Umstands ein hoher Grad sozialer Verankerung in Österreich, zumal hier seine Mutter und seine drei Geschwister als anerkannte Flüchtlinge aufhältig sind und er mit ihnen während seines Aufenthalts in Österreich im gemeinsamen Haushalt lebte. Die von der belangten Behörde angenommene Fluchtgefahr lässt sich somit auf Grundlage der Bestimmung des § 76 Abs 3 FPG in Zusammenschau der dort demonstrativ angeführten Kriterien, die für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr sprechen, nicht begründen. Zwar ist der BF unbestritten trotz Bestehens einer Anordnung zur Außerlandesbringung erneut in das Bundesgebiet eingereist, dieser Umstand kann aber für sich allein genommen im Rahmen einer - von der belangten Behörde unterlassenen - Gesamtabwägung des Verhaltens des BF und der - ebenso unterlassenen Auch die Heranziehung der Ziffer 9, überzeugt schließlich im konkreten Fall nicht, zudem der Grad der sozialen Verankerung in Österreich bei Asylsuchenden, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden und daher erst seit wenigen Monaten im Bundesgebiet aufhältig sind, keine Relevanz für die Beurteilung der Fluchtgefahr zukommt. Darüber hinaus besteht beim BF trotz dieses Umstands ein hoher Grad sozialer Verankerung in Österreich, zumal hier seine Mutter und seine drei Geschwister als anerkannte Flüchtlinge aufhältig sind und er mit ihnen während seines Aufenthalts in Österreich im gemeinsamen Haushalt lebte. Die von der belangten Behörde angenommene Fluchtgefahr lässt sich somit auf Grundlage der Bestimmung des Paragraph 76, Absatz 3, FPG in Zusammenschau der dort demonstrativ angeführten Kriterien, die für die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr sprechen, nicht begründen. Zwar ist der BF unbestritten trotz Bestehens einer Anordnung zur Außerlandesbringung erneut in das Bundesgebiet eingereist, dieser Umstand kann aber für sich allein genommen im Rahmen einer - von der belangten Behörde unterlassenen - Gesamtabwägung des Verhaltens des BF und der - ebenso unterlassenen

- -Strichaufzählung
Interessenabwägung zwischen dem Interesse des BF am Schutz seines Grundrechts auf persönliche Freiheit und dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Verfahrens nicht die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr begründen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere die für das Gegenteil sprechenden Umstände ins Treffen zu führen, wonach
- -Strichaufzählung
der BF für die belangte Behörde stets greifbar war,
- -Strichaufzählung
allen Ladungen Folge leistete,
- -Strichaufzählung
im Zuge seiner Festnahme vor der erfolgten Abschiebung an seiner Hauptwohnsitzadresse angetroffen werden konnte,
- -Strichaufzählung
sich seiner Abschiebung nach Ungarn nicht widersetzte,
- -Strichaufzählung
aus eigenem Antrieb nach seiner erneuten Wiedereinreise bei der belangten Behörde in deren Erstaufnahmestelle in XXXX vorsprach, aus eigenem Antrieb nach seiner erneuten Wiedereinreise bei der belangten Behörde in deren Erstaufnahmestelle in römisch 40 vorsprach,
- -Strichaufzählung
wiederum aus eigenem Antrieb bei der Grundversorgungsbehörde vorsprach,
- -Strichaufzählung
schon im Zuge der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet das selbe Verhalten an den Tag legte,
- -Strichaufzählung
über eine Meldeadresse im Bundesgebiet verfügte,
- -Strichaufzählung
gemeinsam mit seiner Mutter und seinen drei (teilweise minderjährigen) Geschwistern im Haushalt lebte und

damit sozial verankert ist

- -Strichaufzählung
und Ungarn allein aufgrund der dort bestehenden systemischen Mängel des Asylsystems und aufgrund des nachvollziehbaren Wunsches, mit seinen Angehörigen zusammenzuleben, wieder verlassen hat. All diese Aspekte hat die belangte Behörde nicht gewürdigt. Im Schubhaftbescheid wird textbausteinartig immer wieder angeführt, es bestünde die Gefahr, der BF werde sich dem Verfahren entziehen, ohne diesen Umstand durch das bisherige Verhalten des BF belegen zu können. Der belangten Behörde ist in diesem Zusammenhang vielmehr anzulasten, dass sie es offenbar unterlassen hat, den BF vor der Anordnung der Schubhaft überhaupt rechtliches Gehör zu gewähren und ihn zu befragen bzw ihm Gelegenheit zu geben, zur Annahme des Bestehens von Fluchtgefahr Stellung zu beziehen. Die im Schubhaftbescheid getroffenen Feststellungen erweisen sich zum Teil
- -Strichaufzählung
etwa bezogen auf die Behauptung der fehlenden sozialen Verankerung im Bundesgebiet bzw der Absicht, durch Österreich durchreisen zu wollen (vgl Seiten 3 und [im Rahmen der rechtlichen Beurteilung] 6 des Schubhaftbescheids) - als aktenwidrig. etwa bezogen auf die Behauptung der fehlenden sozialen Verankerung im Bundesgebiet bzw der Absicht, durch Österreich durchreisen zu wollen vergleiche Seiten 3 und [im Rahmen der rechtlichen Beurteilung] 6 des Schubhaftbescheids) - als aktenwidrig.

Die getroffene rechtliche Beurteilung, die - wohl mangels durchgeführter Einvernahme - ohne vorhergehende Beweiswürdigung auskommt, ist nicht nachvollziehbar: Die zentrale Aussage im Rahmen der rechtlichen Beurteilung lautet schließlich wie folgt (vgl Seite 6, Mitte, des Schubhaftbescheids): "Entsprechend Ihres bisherigen Verhaltens begründen folgende Kriterien in Ihrem Fall eine Fluchtgefahr: Sie sind höchst mobil, wurden bereits am XXXX2016 nach Ungarn überstellt und sind neuerlich zurückgekehrt und haben somit die Anordnungen der österreichischen Behörden ignoriert." Dieser Umstand allein vermag - wie dargestellt - die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr allerdings nicht zu tragen. Die belangte Behörde hat sich in diesem Zusammenhang auch nur unzureichend mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung auseinandergesetzt und insbesondere das Auskommen mit einem gelinderen Mittel nicht ernsthaft geprüft. Der BF wäre jeder im Rahmen eines gelinderen Mittels ausgesprochen Auflage nachgekommen, so wie er schon bisher jeder behördlichen Entscheidung entsprochen hatte und allen Mitwirkungspflichten nachkam. Die getroffene rechtliche Beurteilung, die - wohl mangels durchgeführter Einvernahme - ohne vorhergehende Beweiswürdigung auskommt, ist nicht nachvollziehbar: Die zentrale Aussage im Rahmen der rechtlichen Beurteilung lautet schließlich wie folgt vergleiche Seite 6, Mitte, des Schubhaftbescheids): "Entsprechend Ihres bisherigen Verhaltens begründen folgende Kriterien in Ihrem Fall eine Fluchtgefahr: Sie sind höchst mobil, wurden bereits am XXXX2016 nach Ungarn überstellt und sind neuerlich zurückgekehrt und haben somit die Anordnungen der österreichischen Behörden ignoriert." Dieser Umstand allein vermag - wie dargestellt - die Annahme des Bestehens einer Fluchtgefahr allerdings nicht zu tragen. Die belangte Behörde hat sich in diesem Zusammenhang auch nur unzureichend mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung auseinandergesetzt und insbesondere das Auskommen mit einem gelinderen Mittel nicht ernsthaft geprüft. Der BF wäre jeder im Rahmen eines gelinderen Mittels ausgesprochen Auflage nachgekommen, so wie er schon bisher jeder behördlichen Entscheidung entsprochen hatte und allen Mitwirkungspflichten nachkam.

Zum Beweis für diese Bereitschaft wird die Einvernahme des BF im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Zum Beweis für das bisher an den Tag gelegte kooperative Verhalten des BF, für den Umstand des Befolgens aller behördlichen Aufträge und Anordnungen, für das Vorliegen einer sozialen Verankerung im Bundesgebiet und das Bestehen enger familiärer Bande zu seiner Mutter und seinen Geschwistern, für den Umstand des Aufenthaltnehmens an der angeführte Adresse in Klagenfurt, für die Festnahme an dieser Adresse und die aus eigenem Antrieb erfolgte Kontaktaufnahme mit der Grundversorgungsbehörde nach neuerlichen Einreise in das Bundesgebiet wird die Einvernahme der Mutter und der drei Geschwister des BF beantragt.

Beweis:

- -Strichaufzählung
Einvernahme des BF unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari
- -Strichaufzählung
Einvernahme der Mutter des BF, XXXX, geb. XXXX, der Brüder XXXX, geb. XXXX, und XXXX, geb. XXXX, und der

Schwester XXXX, geb. XXXX, alle wohnhaft in XXXX, als Zeugen, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich auch, dass keine Rechtsgrundlage für die Festnahme des BF in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde gegeben war. Anzunehmen ist, dass sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf die Bestimmungen des § 34 bzw § 40 BFA-VG stützten. Tatsächlich erweist sich aber auch die Festnahme als unverhältnismäßig. Der BF war schließlich an seiner, der belangten Behörde bekannten Wohnadresse greif- und erreichbar. Er wäre einer ihm zuzustellenden Ladung jederzeit gefolgt. Gerade im Hinblick auf das vorherige Verhalten der belangten Behörde, die ihm schon am XXXX2016 im Zuge der Vorsprache des BF in der Erstaufnahmestelle Ost der belangten Behörde in XXXX eine "grüne" Karte ausfolgte und ihn für drei Tage zunächst auch im Rahmen der Grundversorgung des Bundes in der Erstaufnahmestelle beherbergte und versorgte, wird die nun angeordnete Festnahme noch weniger nachvollziehbar. Im Zuge der auf eigenem Antrieb beruhenden Vorsprache in Traiskirchen sah sich die belangte Behörde schließlich nicht veranlasst, den BF festzunehmen oder über ihn die Haft anzuordnen. Inwiefern sich dies nun knapp drei Wochen später anders darstellen sollte, ist nicht ersichtlich." Einvernahme der Mutter des BF, römisch 40, geb. römisch 40, der Brüder römisch 40, geb. römisch 40, und römisch 40, geb. römisch 40, und der Schwester römisch 40, geb. römisch 40, alle wohnhaft in römisch 40, als Zeugen, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich auch, dass keine Rechtsgrundlage für die Festnahme des BF in den Räumlichkeiten der Grundversorgungsbehörde gegeben war. Anzunehmen ist, dass sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf die Bestimmungen des Paragraph 34, bzw Paragraph 40, BFA-VG stützten. Tatsächlich erweist sich aber auch die Festnahme als unverhältnismäßig. Der BF war schließlich an seiner, der belangten Behörde bekannten Wohnadresse greif- und erreichbar. Er wäre einer ihm zuzustellenden Ladung jederzeit gefolgt. Gerade im Hinblick auf das vorherige Verhalten der belangten Behörde, die ihm schon am XXXX2016 im Zuge der Vorsprache des BF in der Erstaufnahmestelle Ost der belangten Behörde in römisch 40 eine "grüne" Karte ausfolgte und ihn für drei Tage zunächst auch im Rahmen der Grundversorgung des Bundes in der Erstaufnahmestelle beherbergte und versorgte, wird die nun angeordnete Festnahme noch weniger nachvollziehbar. Im Zuge der auf eigenem Antrieb beruhenden Vorsprache in Traiskirchen sah sich die belangte Behörde schließlich nicht veranlasst, den BF festzunehmen oder über ihn die Haft anzuordnen. Inwiefern sich dies nun knapp drei Wochen später anders darstellen sollte, ist nicht ersichtlich."

Die belangte Behörde ist im Zuge der Aktenvorlage den in der vorliegenden Schubhaftbeschwerde vorgebrachten Einwendungen in keiner Weise entgegengetreten, sondern hat lediglich die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Wie in der Beschwerde im Ergebnis zutreffend aufgezeigt wurde, hat es die belangte Behörde unterlassen, notwendige Ermittlungen hinsichtlich der tatsächlichen Existenz der in Österreich lebenden Familienangehörigen, zu führen, was im Hinblick auf die konkret genannte Wohnadresse dieser Personen aber problemlos möglich gewesen wäre. Vor allem ist der belangten Behörde vorzuwerfen, dass der BF bis dato nicht niederschriftlich einvernommen wurde.

Des Weiteren ist der Beschwerde dahingehend beizutreten, dass die belangte Behörde nicht anhand tatsächlicher Umstände hinreichend dargelegt hat, weshalb sich der BF auf Grund seines Verhaltens als nicht vertrauenswürdig und als kooperationsunwillig erwiesen hätte. Weshalb - trotz der Rückkehr des BF nach erfolgten Abschiebung nach Ungarn am XXXX2016 - und dem negativem Abschluss des ersten Asylverfahrens - vor dem Hintergrund des Verhaltens des BF zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung jedenfalls eine dringende Fluchtgefahr bestanden hätte, ist von der belangten Behörde im Bescheid nicht dargelegt worden. Wie in der Beschwerde nämlich zu Recht eingewandt wird, sah die belangte Behörde beim Asylverfahren bis zur Abschiebung nach Ungarn im Dezember 2016 offenbar noch keine Veranlassung, den BF, wegen einer allenfalls vorliegenden Fluchtgefahr zur Sicherung einer Abschiebung in Schubhaft zu nehmen. Vielmehr vermochte die belangte Behörde weder im asylrechtlichen Verfahren noch im gegenständlichen Schubhaftbescheid darlegen, warum der BF nicht vertrauenswürdig wäre. Der BF war in der Zeit vom XXXX2016 - XXXX2017 in XXXX - bei seiner Familie - mit Hauptwohnsitz gemeldet. Beinahe die gesamte Familie des BF befindet sich im Bundesgebiet und ist asylberechtigt. Offensichtlich hat der BF bei seiner Familie immer wieder Unterkunft genommen und war im asylrechtlichen Verfahren an der Adresse auch behördlich gemeldet. Der BF konnte am XXXX2016 anstandslos nach Ungarn überstellt werden und ist aus dem vorliegenden Akt ersichtlich, dass es zu keiner Zeit - von Seiten des BF - zu Zwischenfällen kam. Aus dem bekämpften Bescheid geht nicht hervor, warum die belangte Behörde nun einen Sicherheitsbedarf erblickt, zumal sich der BF selbst zur Aufnahmestelle -Grundversorgung- des

Landes Kärnten begab und in keiner Weise seinen Aufenthalt verschleiern bzw. hier im Bundesgebiet untertauchen wollte. Die Wiedereinreise des BF in Bundesgebiet, obwohl dieser zuvor nach Ungarn abgeschoben wurde, rechtfertigt allein noch keinen Sicherheitsbedarf. Andere Begründungen sind von der belangten Behörde nicht angeführt worden bzw. ist sie solche schuldig geblieben. Des Weiteren ist der Beschwerde dahingehend beizutreten, dass die belangte Behörde nicht anhand tatsächlicher Umstände hinreichend dargelegt hat, weshalb sich der BF auf Grund seines Verhaltens als nicht vertrauenswürdig und als kooperationsunwillig erwiesen hätte. Weshalb - trotz der Rückkehr des BF nach erfolgten Abschiebung nach Ungarn am XXXX2016 - und dem negativem Abschluss des ersten Asylverfahrens - vor dem Hintergrund des Verhaltens des BF zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung jedenfalls eine dringende Fluchtgefahr bestanden hätte, ist von der belangten Behörde im Bescheid nicht dargelegt worden. Wie in der Beschwerde nämlich zu Recht eingewandt wird, sah die belangte Behörde beim Asylverfahren bis zur Abschiebung nach Ungarn im Dezember 2016 offenbar noch keine Veranlassung, den BF, wegen einer allenfalls vorliegenden Fluchtgefahr zur Sicherung einer Abschiebung in Schubhaft zu nehmen. Vielmehr vermochte die belangte Behörde weder im asylrechtlichen Verfahren noch im gegenständlichen Schubhaftbescheid darlegen, warum der BF nicht vertrauenswürdig wäre. Der BF war in der Zeit vom XXXX2016 - XXXX2017 in römisch 40 - bei seiner Familie - mit Hauptwohnsitz gemeldet. Beinahe die gesamte Familie des BF befindet sich im Bundesgebiet und ist asylberechtigt. Offensichtlich hat der BF bei seiner Familie immer wieder Unterkunft genommen und war im asylrechtlichen Verfahren an der Adresse auch behördlich gemeldet. Der BF konnte am XXXX2016 anstandslos nach Ungarn überstellt werden und ist aus dem vorliegenden Akt ersichtlich, dass es zu keiner Zeit - von Seiten des BF - zu Zwischenfällen kam. Aus dem bekämpften Bescheid geht nicht hervor, warum die belangte Behörde nun einen Sicherheitsbedarf erblickt, zumal sich der BF selbst zur Aufnahme- und Grundversorgung des Landes Kärnten begab und in keiner Weise seinen Aufenthalt verschleiern bzw. hier im Bundesgebiet untertauchen wollte. Die Wiedereinreise des BF in Bundesgebiet, obwohl dieser zuvor nach Ungarn abgeschoben wurde, rechtfertigt allein noch keinen Sicherheitsbedarf. Andere Begründungen sind von der belangten Behörde nicht angeführt worden bzw. ist sie solche schuldig geblieben.

Das BFA hat auch sonst keine Umstände vorgebracht, denen zufolge der gegenständlichen Entscheidung allenfalls ein anderer als der in der Beschwerde dargestellte Sachverhalt zugrunde zu legen gewesen wäre.

Der gegenständliche Schubhaftbescheid erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der gegenständliche Schubhaftbescheid sowie die darauf gestützte und derzeit noch andauernde Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig zu erklären waren.

Nichtvorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft (Spruchpunkt A.III.):

Den oben dargelegten Erwägungen zur Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides und der andauernden Anhaltung kommt auch zum Zeitpunkt dieser Entscheidung unverändert Geltung zu.

Da auch sonst vonseiten der belangten Behörde keinerlei Umstände vorgebracht wurden, aus denen sich aktuell ein Sicherheitsbedarf und die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft ableiten lassen würden, war gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Da auch sonst vonseiten der belangten Behörde keinerlei Umstände vorgebracht wurden, aus denen sich aktuell ein Sicherheitsbedarf und die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft ableiten lassen würden, war gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zur Rechtswidrigkeit der Festnahme vom 19.01.2017 (Spruchpunkt A.I.):

Für den BF findet sich im Zentralen Melderegister neben der nunmehrigen Hauptwohnsitzmeldung im XXXX eine Meldung an der Adresse seiner Mutter, welche auch als Unterkunftsgeberin aufscheint. Festgestellt wird daher, dass der BF zum Zeitpunkt seiner Festnahme über einen gesicherten Wohnsitz verfügte, an welchem er sich vom XXXX2016 bis zu seiner Überstellung nach Ungarn - XXXX2016 - durgehend aufhielt. Für den BF findet sich im Zentralen Melderegister neben der nunmehrigen Hauptwohnsitzmeldung im römisch 40 eine Meldung an der Adresse seiner Mutter, welche auch als Unterkunftsgeberin aufscheint. Festgestellt wird daher, dass der BF zum Zeitpunkt seiner Festnahme über einen gesicherten Wohnsitz verfügte, an welchem er sich vom XXXX2016 bis zu seiner Überstellung nach Ungarn - XXXX2016 - durgehend aufhielt.

Der BF ist im gesamten Asylverfahren, als auch bei der Überstellung nach Ungarn nicht untergetaucht und hat sich daher bis dato auch keinem Verfahren entzogen. Ganz im Gegenteil, hat sich doch der BF nach seiner Wiedereinreise

ins Bundesgebiet sofort zur Aufnahmestelle EAST - Ost in XXXX begeben. Im Anschluss begab sich der BF nach Kärnten um am XXXX2017 vor der Grundversorgungsbehörde vorsprechen zu können. Warum der BF dort von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen wurde entzieht sich der Kenntnis des erkennenden Gerichtes. Aus dem Akteninhalt ist nicht ersichtlich, ob ein Festnahmeauftrag seitens des BFA vorlag oder ob die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem Antrieb die Festnahme vornahmen. Die belangte Behörde hat es unterlassen diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben. Der BF ist im gesamten Asylverfahren, als auch bei der Überstellung nach Ungarn nicht untergetaucht und hat sich daher bis dato auch keinem Verfahren entzogen. Ganz im Gegenteil, hat sich doch der BF nach seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet sofort zur Aufnahmestelle EAST - Ost in römisch 40 begeben. Im Anschluss begab sich der BF nach Kärnten um am XXXX2017 vor der Grundversorgungsbehörde vorsprechen zu können. Warum der BF dort von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen wurde entzieht sich der Kenntnis des erkennenden Gerichtes. Aus dem Akteninhalt ist nicht ersichtlich, ob ein Festnahmeauftrag seitens des BFA vorlag oder ob die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem Antrieb die Festnahme vornahmen. Die belangte Behörde hat es unterlassen diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.

Da die bisherige Anhaltung des BF in Schubhaft als rechtswidrig erkannt wurde und es nicht nachvollziehbar ist, warum die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - offensichtlich aus eigenem Antrieb - aus dem gesamten Akteninhalt geht nichts hervor, dass es seitens des BFA einen Festnahmeauftrag gem. § 34 BFA-VG gab - die Festnahme vornahmen ist der Schluss zu ziehen, dass auch die durchgeführte Festnahme des BF am XXXX2017 in den Räumlichkeiten der Grundversorgungseinrichtung des Landes Kärnten rechtswidrig war. Da die bisherige Anhaltung des BF in Schubhaft als rechtswidrig erkannt wurde und es nicht nachvollziehbar ist, warum die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - offensichtlich aus eigenem Antrieb - aus dem gesamten Akteninhalt geht nichts hervor, dass es seitens des BFA einen Festnahmeauftrag gem. Paragraph 34, BFA-VG gab - die Festnahme vornahmen ist der Schluss zu ziehen, dass auch die durchgeführte Festnahme des BF am XXXX2017 in den Räumlichkeiten der Grundversorgungseinrichtung des Landes Kärnten rechtswidrig war.

Zum Antrag auf Ersatz der Aufwendungen (Spruchpunkte A.IV. und V.) Zum Antrag auf Ersatz der Aufwendungen (Spruchpunkte A.IV. und römisch fünf.):

Gemäß § 22a Abs. 1a BFA-VG gelten für Beschwerden gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins a, BFA-VG gelten für Beschwerden gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

Der mit "Kosten" betitelte § 35 VwGVG lautet: Der mit "Kosten" betitelte Paragraph 35, VwGVG lautet:

"§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei." § 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie

3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in § 1 der VwG-Aufwandsersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, wie folgt festgesetzt: Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in Paragraph eins, der VwG-Aufwandsersatzverordnung (VwG-AufwErsV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,, wie folgt festgesetzt:

"1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro

2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro

3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro

4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro."

Da der Beschwerde stattgegeben und die Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt wurde, ist die beschwerdeführende Partei gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG obsiegende und die belangte Behörde unterlegene Partei. Da der Beschwerde stattgegeben und die Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt wurde, ist die beschwerdeführende Partei gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG obsiegende und die belangte Behörde unterlegene Partei.

Die beschwerdeführende Partei hat in der Beschwerde beantragt, ihr Kostenersatz im Umfang anzuwendenden Pauschalersatzverordnung (Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) zuzuerkennen.

Dem Bund (vertreten durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) war daher spruchgemäß als unterlegener Partei der zu leistende Aufwandsersatz (Schriftsatzaufwand) in der Gesamthöhe von 737,60 Euro aufzuerlegen.

Gleichzeitig war der von der belangten Behörde im Zuge der Aktenvorlage gestellte Antrag auf Aufwandsersatz abzuweisen.

Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Im gegenständlichen Fall konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Schubhaftbescheid und die Anhaltung für rechtswidrig zu erklären sind. Im gegenständlichen Fall konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Schubhaftbescheid und die Anhaltung für rechtswidrig zu erklären sind.

Zu Spruchpunkt B. (Unzulässigkeit der Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Erkenntnisse des VwGH vom 19.02.2015, ZI. Ro 2013/21/0075, vom 23.04.2015, ZI. Ro 2014/21/0077, und vom 19.05.2015, ZI. Ro 2014/21/0071, sowie auch der die Schubhaft betreffenden Erkenntnisse des VfGH vom 12.03.2015, G 151/2014 ua., und E 4/2014. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Erkenntnisse des VwGH vom 19.02.2015, ZI. Ro 2013/21/0075, vom 23.04.2015, ZI. Ro 2014/21/0077, und vom 19.05.2015, ZI. Ro 2014/21/0071, sowie auch der die Schubhaft betreffenden Erkenntnisse des VfGH vom 12.03.2015, G 151 aus 2014, ua., und E 4 aus 2014,.

Schlagworte

Abschiebungsnähe, Anhaltung, Aufwandersatz, Festnahme, gelinderes Mittel, Kostenersatz, Mitgliedstaat, Mitwirkungspflicht, persönliche Verhältnisse, Rechtswidrigkeit, Schubhaft, Überstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:G306.2146299.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at